

# RS Vwgh 1990/4/4 89/01/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

StbG 1985 §10 Abs1 Z8;

## Rechtssatz

Eine Bescheidbegründung, die lediglich Bedenken der Sicherheitsbehörde wiedergibt, ist unzureichend. Erforderlich sind vielmehr eigene Tatsachenfeststellungen der Behörde betreffend diejenigen Umstände, die nach Ansicht der Behörde die Tatbestände der jeweils herangezogenen Verleihungshindernisse erfüllen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010060.X02

## Im RIS seit

04.04.1990

## Zuletzt aktualisiert am

24.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)